

1876

18. November 1981

Abkommen zwischen der Schweiz und Island über den Handel mit Agrar-, Fisch und andern Meeresprodukten

- Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 4. November 1981  
(Beilage)
- Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom  
11. November 1981 (Zustimmung)
- Departement des Innern. Mitbericht vom 13. November 1981  
(Zustimmung)
- Finanzdepartement. Mitbericht vom 10. November 1981 (Zustimmung)
- Bundeskanzlei. Mitbericht vom 10. November 1981 (Zustimmung)
- Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 11. November 1981  
(Beilage)
- Volkswirtschaftsdepartement. Stellungnahme vom 13. November 1981  
(Zustimmung)

Gestützt auf den Antrag des Volkswirtschaftsdepartements und auf das Mitberichtsverfahren hat der Bundesrat

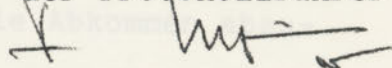
b e s c h l o s s e n :

1. Das vorgelegte Abkommen zwischen der Schweiz und Island über den Handel mit Agrar-, Fisch und andern Meeresprodukten samt Briefwechsel wird genehmigt.
2. Botschafter C. Sommaruga, Delegierter des Bundesrates für Handelsverträge, wird ermächtigt, Abkommen und Briefwechsel zu unterzeichnen.
3. Das Abkommen wird im Rahmen des 18. Aussenwirtschaftsberichts den Eidg. Räten zur Genehmigung unterbreitet.
4. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten wird beauftragt, die Erfüllung der einschlägigen verfassungsrechtlichen Erfordernisse mitzuteilen und nach Inkrafttreten des Abkommens eine beglaubigte Abschrift bei der schwedischen Regierung zu hinterlegen.
5. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, das Abkommen, ohne Briefwechsel, mit dessen Inkrafttreten im Einvernehmen mit dem Departement für auswärtige Angelegenheiten in der Eidg. Gesetzessammlung zu veröffentlichen.

Protokollauszug an:

- BK 4 (Br, FC, AC, Rc) zum Vollzug
- EVD 12 (GS 5, BAWI 1, BLW 5, IB 1)"
- EDA 6 zur Kenntnis
- EDI 4 (GS 3, BUS 1) zur Kenntnis
- EJPD 4 (GS 3, BJ 1) " "
- EFD 8 (GS 7, EZV 1) " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:






EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

2310.1

Ausgeteilt

Bern, den 4. November 1981

Geht nicht an die Presse

An den B u n d e s r a t

Abkommen zwischen der Schweiz  
 und Island über den Handel mit  
 Agrar-, Fisch und andern Meeresprodukten

1. Einleitung

Anlässlich der EFTA-Ministerkonferenz in Saltjøbaden vom 11. Juni 1980 wurde auf isländisches Begehren hin der Grundsatzentscheid getroffen, Möglichkeiten einer Ausdehnung des EFTA-Freihandels auf den Fischereibereich (Anhang E der EFTA-Konvention) zu studieren. In der Folge wurden aber keine nennenswerten Fortschritte erzielt. Angesichts der Enttäuschung des Isländer über die Behandlung dieser Frage, die für ihre Exportinteressen wesentlich ist, gab die Schweizer Delegation an der Tagung des EFTA-Ministerrats in Genf vom 15. Mai 1981 eine Erklärung ab, mit der sie ihre Bereitschaft bekundete, mit den isländischen Behörden in bilaterale Gespräche einzutreten im Hinblick auf eine beiderseitig befriedigende Lösung dieses Problems im Rahmen der EFTA-Konvention. Diese Erklärung entsprach den mit Beschluss des Bundesrates vom 6. Mai 1981 erteilten Instruktionen (vgl. Antrag des EVD vom 21. April 1981).

Da die Schweiz stets schon frühere Liberalisierungsbestrebungen in der EFTA im Fischereibereich, allerdings unter ausdrücklichem Vorbehalt der Süsswasserfische, unterstützt hat, besteht die Absicht, mit Island das im Entwurf beiliegende bilaterale Abkommen abzuschliessen.

## 2. Begründung

### 21 Der Abkommensentwurf

Das vorliegende Abkommen hat zum Gegenstand, gegenüber Island den für gewisse Meeresprodukte schon bisher von der Schweiz angewandten Nullzoll vertraglich zu konsolidieren. Süßwasserfische sind vom Geltungsbereich vollständig ausgeschlossen. Es geht hierbei in erster Linie um einen politischen Akt der Schweiz gegenüber Island im Sinne der im EFTA-Ministerrat abgegebenen schweizerischen Erklärung. Sie reiht sich ein in die schweizerischen Bemühungen um eine Konzentration auf handelspolitische Fragen im Rahmen der EFTA, was deren eigentlicher Zielsetzung entspricht. Das Abkommen liegt im Interesse einer diesbezüglichen Stärkung der EFTA und an der Erhaltung einer in Island innenpolitisch immer wieder, hauptsächlich wegen des Fischereiproblems in Frage gestellten EFTA-Bejahung.

Wie ausgeführt, erhebt die Schweiz auf Einfuhren der in Artikel 1 des Abkommensentwurfs aufgeführten Positionen in der Tat schon längst keinen Zoll, und zwar erga omnes. Dies rührt teils aus der mittlerweile ausgelaufenen Vereinbarung von 1960 mit Dänemark (AS 1960 344) her, teils aus der nach wie vor in Kraft stehenden Vereinbarung von 1962 mit Portugal (AS 1962 251; 1965 554), die aber mit dem Austritt Portugals aus der EFTA hinfällig wird. Im wesentlichen beruht die heutige Regelung auf den von der Schweiz - zusammen mit Finnland, Norwegen und Portugal - am 12.12.1974 im Gefolge des EG-Beitritts Dänemarks im Rahmen des EFTA- und FINEFTA-Rats abgegebenen Erklärung, dass sie einen wesentlichen Teil der früheren Zugeständnisse zugunsten Dänemarks gegenüber den verbleibenden EFTA-Ländern auf autonomer Basis beibehalten werde (EFTA/CJC SR 29/74; vgl. EFTA/W9/76-Rev.), wobei ein Rückzug der Konzessionen nur nach einer entsprechenden Notifikation und Konsultationen mit den interessierten EFTA-Ländern möglich ist. Die Schweiz hat übrigens auch im Rahmen der Allgemeinen Präferenzen für Entwicklungsländer sowie des Abkommens vom 26. Juni 1979 mit Spanien über den Austausch landwirtschaftlicher Erzeugnisse (AS 1980 807) Konzessionen für die Meeres-

produktion eingeräumt. Schliesslich wurden dieselben Zugeständnisse 1973 auch zugunsten der EWG (Brief vom 21.7.1972; AS 1972 3304 - Verordnung vom 20.12.1972; AS 1972 2978) eingeräumt und unterliegen, weil ausserhalb des Freihandelsabkommens auf autonomer Basis gewährt, dem GATT-Meistbegünstigungsprinzip. Da die EWG damals Gegenleistungen ebenfalls autonomer Art erbrachte, besteht innerhalb dieses Beziehungsgefüges eine vertragsähnliche Wirkung.

Mit dem vorliegenden Abkommen sollen die schweizerischen Zugeständnisse gegenüber Island vertraglich festgelegt werden. Dies hat - wie in den genannten Vereinbarungen mit Dänemark und Portugal - zur Folge, dass die betreffenden Konzessionen in Anwendung von Art. 23 der EFTA-Konvention auf die anderen EFTA-Länder ausgedehnt werden. Im GATT jedoch entstehen für die Schweiz keine neuen Verpflichtungen, d.h. die Konzessionen müssen nicht auf die GATT-Partner ausgedehnt werden, da Staatsverträge in der Art des vorgesehenen Abkommens im GATT als Teil sui generis zur EFTA-Freihandelslösung anerkannt sind.

Eine Substitutionskonkurrenz der importierten Meeresprodukte zu den Inland-Agrarprodukten und der Inlandfischerei kann ausgeschlossen werden. Die aus dem EFTA-Raum eingeführten Mengen an Meeresprodukten (1975: 958 t, 1980: 549 t), die eine sinkende Tendenz aufweisen, sind bescheiden. Die einheimische Fischerei vermag den Konsumbedarf selbst an Süsswasserfischen nicht zu decken.

Was die Gegenkonzessionen Islands betrifft, sieht Artikel 2 des Abkommensentwurfs vor, dass Island im Rahmen seiner Agrarpolitik die schweizerischen Exportinteressen für landwirtschaftliche Erzeugnisse soweit als möglich berücksichtigen wird. Diese allgemeine Absichtsformulierung rechtfertigt sich aus dem Umstand, dass Island durch das vorliegende Abkommen materiell keine weitergehenden Erleichterungen als die bereits bestehenden erhält. Sie ermöglicht es, bei konkreten Exportwünschen der schweizerischen Landwirtschaft mit Island zum gegebenen Zeitpunkt Gespräche aufzunehmen.

## 22 Der Briefwechselentwurf

Die Briefe enthalten den schweizerischen Rechtsstandpunkt bezüglich der Behandlung bestimmter Futtermittelleinfuhren aus den EFTA-Ländern. Obwohl die betreffenden Waren in der EFTA als Freihandelsprodukte gelten, unterliegen sie dem schweizerischen Einfuhrregime für Futtermittel (Preiszuschläge usw.), was sich die Schweiz bereits 1958, allerdings nur mündlich, vorbehalten hatte. Island nimmt von diesem Rechtsstandpunkt Kenntnis. Dieses Verfahren wurde gewählt, weil Island erst 1970 der EFTA beigetreten ist.

### 3. Bisherige Schritte; Ergebnis der Rücksprachen mit interessierten Dienststellen

Der Abkommensentwurf wurde mit dem BUS, der OZD und dem BLW besprochen sowie dem Vorort und dem Schweiz. Bauernverband zur Vernehmlassung unterbreitet. Den Bemerkungen wurde weitestgehend Rechnung getragen. Das BLW, der Rechtsdienst der Bundeskanzlei, die Direktion für Völkerrecht und das Bundesamt für Justiz sind mit dem Abkommens- und Briefwechselentwurf einverstanden. Das BUS hat im Rahmen des Kleinen Mitberichtsverfahrens nicht Stellung bezogen, während die OZD die Auffassung vertritt, dass die Warenliste auf Produkte beschränkt werden sollte, die Island tatsächlich nach der Schweiz exportiert, und dass Zollbindungen nur eingegangen werden sollten, wenn gleichzeitig substantielle Gegenleistungen seitens des Handelspartners erbracht werden. Unseres Erachtens ist eine Einschränkung der Warenliste nicht angebracht, da diesfalls der von der Schweiz in der EFTA vertretene Standpunkt abgeschwächt und die Rechtslage in der EFTA unnötig kompliziert würden. Da Island innerhalb der EFTA stets die Liberalisierung aller Meeresprodukte gefordert hat, würde der politische Gehalt des schweizerischen Entgegenkommens gegenüber Island an Gewicht verlieren. Eine konkrete Gegenleistung Islands kann immerhin darin erblickt werden, dass es den schweizerischen Rechtsstandpunkt betreffend Futtermittelleinfuhren (Briefwechsel zur Kenntnis nimmt, was den in der EFTA latent vorhandenen Druck auf die Schweiz in dieser Frage zu entlasten geeignet ist.

Aus dem Abkommen erwachsen der Eidgenossenschaft keinerlei Kosten.

Nach verschiedenen Kontakten mit isländischen Regierungsvertretern fand am 8. Oktober 1981 in Zürich auf Einladung von Botschafter Sommaruga eine bilaterale Besprechung mit einer isländischen Delegation statt, die vom Generalsekretär des Handelsministeriums angeführt wurde. Die Isländer erklärten sich zum Abschluss des vorliegenden Abkommens sowie mit dem vertraulichen Briefwechsel einverstanden. Sie warfen allerdings Fragen über die Höhe des Preiszuschlags auf Einfuhren von Algenmehl auf; dieses Problem ist jedoch nicht im Rahmen des Abkommensentwurfs zu prüfen.

Es ist vorgesehen, Abkommen und Briefwechsel anlässlich der nächsten EFTA-Ministerkonferenz in Genf vom 26./27. November 1981 zu unterzeichnen, und das Abkommen im Rahmen des 18. Aussenwirtschaftsberichts den Eidg. Räten zur Genehmigung zu unterbreiten. Eine beglaubigte Abschrift des Abkommens ist bei der Regierung Schwedens zu hinterlegen, nicht jedoch eine solche des Briefwechsels, der nicht publiziert wird. Da das Abkommen durch den Zollunionsvertrag von 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein gedeckt ist, findet er auch im Fürstentum Liechtenstein in gleicher Weise Anwendung wie in der Schweiz.

Gestützt auf diese Ausführungen stellen wir Ihnen den

A n t r a g :

1. Das vorliegende Abkommen samt Briefwechsel wird genehmigt.
2. Botschafter C. Sommaruga, Delegierter des Bundesrates für Handelsverträge, wird ermächtigt, Abkommen und Briefwechsel zu unterzeichnen.
3. Das EDA wird ermächtigt, die Erfüllung der einschlägigen verfassungsrechtlichen Erfordernisse mitzuteilen und nach Inkrafttreten des Abkommens eine beglaubigte Abschrift bei der schwedischen Regierung zu hinterlegen.

4. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, das Abkommen, ohne Briefwechsel, mit dessen Inkrafttreten im Einvernehmen mit dem EDA in der Eidg. Gesetzessammlung zu veröffentlichen.

EIDGENÖSSISCHES  
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Beilagen:

- Agreement between Switzerland and Iceland on trade in agricultural, fish and other marine products - Accord entre la Suisse et l'Islande sur l'échange de produits agricoles, de poisson et d'autres produits de la mer.
- Vertraulicher Briefwechsel (in Englisch)

Zum Mitbericht an:

- EDA
- EDI (BUS)
- EFD (OZD)

Protokollauszug an:

- EDA
- EDI (BUS)
- EJPD (BJ)
- EFD (OZD)
- EVD (BAWI, BLW, IB, GS)

1877



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

M.1239 LS/ro

3003 Bern, 11. November 1981

AusgeteiltAn den B u n d e s r a t

Schriftliche Beantwortung

St. 395. Interpellation Nauer vom 3. Juni 1981.

Hypothekenzinssatz

Abkommen zwischen der Schweiz und  
 Island über den Handel mit Agrar-,  
 Fisch und andern Meeresprodukten

vom 26. Oktober 1981

Bestätigt durch den Antrag des Volkswirtschaftsdepartements und  
 aufgrund der Beratung hat der Bundesrat

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements  
 vom 4. November 1981

Die Anträge der Interpellation Nauer, vom 3. Juni 1981, wird mit  
 Änderungen genehmigt (siehe Beilage).

An den Wir sind mit dem Antrag des EVD einverstanden, gestatten uns  
 aber, noch zwei Bemerkungen anzubringen.

Protokollführer

- EVD  
 - KFD  
 - BK
1. Im Einvernehmen mit dem federführenden Departement und der Bundeskanzlei wird folgende neue Ziffer 3 in das Antragsdispositiv eingefügt:

"Das Abkommen wird im Rahmen des 18. Aussenwirtschaftsberichts den Eidg. Räten zur Genehmigung unterbreitet."

2. Es sei in Erinnerung gerufen, dass das Bundesamt für Justiz als Grund für die Nichtveröffentlichung des Briefwechsels nicht etwa Geheimhaltung im höheren Landesinteresse (Art. 5 Bst. e Rechtskraftgesetz) ansieht, sondern vielmehr die Tatsache, dass besagter Briefwechsel keine rechtsetzende Elemente enthält.

EIDG. JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT